





## Richtlinie der Gemeinde Seiersberg-Pirka

---

### Zur Förderung von Energetischen Sanierungen

#### I.) Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Fenstern, Dachschrägen bzw. Wänden zu nicht beheizten Dachräumen, obersten Geschossdecken/Dachböden, Fassadenflächen (Außenwänden) und Fußbodenheizungen für Wohnräume (Niedrigenergie).

#### II.) Antragsberechtigte – Voraussetzung

Zur Antragsstellung berechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Seiersberg-Pirka. Pro Person kann die Förderung einmalig in Anspruch genommen werden.

#### III.) Nachweise

Die Antragsstellung hat schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular an die Gemeinde Seiersberg-Pirka zu erfolgen.

Vorzulegen ist die entsprechende Rechnung, der Nachweis der umgesetzten Maßnahme eines Fachbetriebes, sowie ein Foto des Fördergegenstands.

#### IV.) Antragstellungsfrist

Die Förderung wird rückwirkend ab 1.1.2024 und bis auf Widerruf gewährt, wobei eine Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung/Fertigstellung erfolgen muss.

#### V.) Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei Fenstertausch **10% der Investitionskosten, maximal € 1.000,-**, bei energetischen Sanierungen von Dachschrägen bzw. Wänden zu nicht beheizten Dachräumen **10% der Investitionskosten, maximal € 200,-**, bei obersten Geschossdecken/Dachböden **10% der Investitionskosten, maximal € 200,-**, bei Fassadenflächen (Außenwänden) **10% der Investitionskosten, maximal € 600,-** und bei Fußbodenheizungen für Wohnräume (Niedrigenergie) **10% der Investitionskosten, maximal € 1.000,-**.

Nach Abgabe des Antrages und entsprechender Prüfung wird die Förderung ausbezahlt.

#### VI.) Beschluss

Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 12.12.2023.